

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 52

Ausgegeben Oppeln, den 27. Dezember 1907.

1907

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Sonnabend, früh 10 Uhr der Redaktion zuzusenden.

**Z u h a l t:** Abschiedsworte des Herrn Regierungspräsidenten Holz, S. 441; Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung im Jahre 1908, S. 441; Verjüngung des Hilfspredigers Richard Rabitz aus Regenwalde i. Pommern zum Pastor der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner in der Kirchengemeinde Gleiwitz-Ratibor, S. 442; Anweisung an die für das Uberschwemmungsgebiet der Oder in Betracht kommenden Ortspolizeibehörden, S. 442; Enteignung von Grundstücken zum Bau eines Ausziehgleises am Hagenbecken I in Cosel-Oberhohen, S. 443; desgl. zur Anlage eines Parallelweges der Strecke Jellowa-Kreuzburg nach dem Bahnhof Borkowitz, S. 443; Reubeziehung des Schornsteinfegerbezirks Bösdorf, Kreis Reife, S. 443; Auflösung der Synagogengemeinde Kjest, S. 444; Aufzuchtsetzung der landespolizeilichen Anordnung, betr. Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus Oesterreich-Ungarn, S. 444; Statut für den Begegnungsverband Neugarten-Uttis, S. 444; Schluß des Verkehrs auf der staatlichen Wasserumflugsstelle Pöpelwitz, S. 445; Schließliche Landchaft, Pfandbriefausgabe vom Jahre 1907, S. 445; Bezirksveränderung im Kreise Gleiwitz, S. 446; Viehzeichen, S. 446; Landespolizeiliche Anordnung betr. Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche, S. 446.

**1883.** Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König allergnädigst geruht haben, mir vom 1. Januar künftigen Jahres ab einen anderen dienstlichen Wirkungskreis zuzuwiesen, übergebe ich heute meinem Stellvertreter, dem Herrn Oberregierungsrat Selzer die Geschäfte meines bisherigen Amtes.

Indem ich Abschied nehme von dem Bezirke, in welchem ich 13 Jahre hindurch als Landrat und 7 Jahre als Regierungspräsident wirken durfte, empfinde ich es als ein Herzensbedürfnis, allen denen, die mir in meiner Amtsführung Wohlwollen und Förderung zu Teil werden ließen, und im Besonderen den Behörden und Beamten zu danken, mit denen ich zu gemeinsamer Arbeit in gegenseitigem Vertrauen vereinigt war.

Dankbare und freundliche Erinnerungen an den Regierungsbezirk Oppeln und an seine Bewohner und trene Wünsche für ihr Wohlergehen werden mich durch mein ferneres Leben begleiten.

Gott schirme und segne Oberschlesien!

Oppeln, den 27. Dezember 1907.

Br. 4923.

H o l z.

### Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

**1884. Bekanntmachung.** Die Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1908 in Berlin abzuhalten ist, wird Ende Mai 1908 an einem noch festzusetzenden Tage beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 1. November 1906 — U. III A. 3209 pp. — weise ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zugelassen werden, in welcher eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen noch nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die bezüglichen Anträge durch besondere Verhältnisse, z. B. durch den Ort der Ausbildung, für die Prüfung begründet sind.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgelegten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. März 1908, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, — in Berlin bei dem Herrn Polizeipräsidenten — ebenfalls bis zu diesem Tage anzubringen.

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zurzeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnort, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind. In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet, oder ob und

wann sie sich bereits der Turnlehrerinnenprüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Fällung und Beher-  
tätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in  
neuerer Zeit ausgestellt sein. Aus dem ärztlichen  
Zeugnis muß hervorgehen, daß die betreffende  
Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Das Zeugnis über die Turn- bzw. Schwimm-  
fertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu  
unterschreiben.

**Die Anlagen jedes Besuches sind zu  
einem Feste vereinigt einzureichen.**

Berlin, den 12. Dezember 1907.

Der Minister

der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-  
Angelegenheiten.

Im Auftrage.

Schwarzkopff.

U. III. B. 4387.

### **Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.**

**985. Bekanntmachung.** Der bisherige Hilfs-  
prediger Richard Stabitz zu Regenwalde in Pom-  
mern ist zum Pastor der von der Gemeinschaft  
der evangelischen Landeskirche sich getrennt hal-  
tenden Lutheraner in der Kirchengemeinde Gleiwitz-  
Ratibor kirchenordnungsmäßig berufen worden,  
was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen  
Kenntnis gebracht wird, daß die Qualifikation  
des Genannten nach Nr. 4 der General-Konzession  
vom 23. Juli 1845 nachgewiesen worden ist.

Breslau, den 13. Dezember 1907.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Graf von Zedlitz und Trützschler.

D. P. I. 12796. II. II. 2561.

### **Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.**

**986.** Es hat sich herausgestellt, daß die bei der  
deichpolizeilichen Genehmigung von Bauten im  
Ueberschwemmungsgebiet der Oder gemachten Auf-  
lage nicht immer eingehalten werden. Dies mag  
seinen Grund vielfach darin finden, daß die be-  
treffende Auflage erst nach Aufstellung des Bau-  
entwurfs geschieht und daher aus den Bauzeich-  
nungen nicht ersichtlich ist.

Es ergeht daher an die für das Ueber-  
schwemmungsgebiet der Oder in Betracht kom-  
menden Ortspolizeibehörden folgende

#### **Aufweisung.**

I. Schon bei Eingang von Baugesuchen für  
Bauten im Ueberschwemmungsgebiet der Oder  
und vor deren Weitergabe behufs deichpolizeilicher  
Prüfung ist darauf zu achten, daß aus den Bau-  
zeichnungen und sonstigen Unterlagen klar erhellt,

a) daß alle Gebäude mit ihrer Längsrichtung  
in die Stromrichtung gestellt werden,

b) daß die Fußböden des Erdgeschosses von  
Wohngebäuden, Schulen, Kirchen u. s. w.  
wenigstens 30 cm, und die Fußböden der  
Ställe und der Ställe wenigstens 10 cm  
über dem bekannten höchsten Hochwasserstand  
zu liegen kommen,

c) daß an Stelle von quer zur Stromrichtung  
verlaufenden Einfriedigungsmauern durch-  
lässige eiserne oder hölzerne Zäune zu  
setzen sind.

II. Baugesuche, die nach den eingereichten  
Unterlagen diesem Erfordernis nicht entsprechen,  
sind von den Ortspolizeibehörden unter Hinweis  
auf die gleichzeitig erforderliche deichpolizeiliche  
Genehmigung der Bauherren zur entsprechenden  
Abänderung zurückzugeben.

Sofern sich die Ortspolizeibehörde im Einzel-  
falle über den höchsten Wasserstand nicht klar ist,  
hat sie sich an die zuständige Wasserbauinspektion  
zu wenden.

An dem Erfordernis der gleichzeitigen deich-  
polizeilichen Genehmigung derartiger Anlagen  
wird hierdurch naturgemäß nichts geändert.

III. Baulichkeiten, die gemäß § 2 der Bau-  
polizeiordnung für das platte Land vom 31. De-  
zember 1889 (Regierungsamtsblatt 1890 Stück  
10) bzw. gemäß § 3 der städtischen Baupolizei-  
ordnung vom 1. April 1903 (Regierungsamtsblatt  
1903 Stück 16) der baupolizeilichen Genehmigung  
nicht bedürfen — wie Errichtung und Erneuerung  
von Gartenhäuschen, Feldhütten, Geschirrhütten,  
Umfriedigungen u. s. w. — **bedürfen dennoch**  
im Ueberschwemmungsgebiet der Oder **der deich-  
polizeilichen Genehmigung.**

Die Ortspolizeibehörden haben daher die  
Errichtung derartiger Anlagen im Ueberschwem-  
mungsgebiet, sofern sie deichpolizeilich nicht ge-  
nehmigt sind, sofort zu verhindern und zur An-  
zeige zu bringen. Auch ist von ihnen das  
Publikum wiederholt darauf aufmerksam zu  
machen, daß solche Gebäude mit ihrer Längs-  
richtung in die Strömung zu stellen sind, und  
daß quer zur Strömung nur durchlässige hölzerne  
oder eiserne Zäune gebildet werden, daß aber in  
allen Fällen auch bei derartigen Anlagen vorher  
stets die deichpolizeiliche Genehmigung eingeholt  
werden muß.

IV. Schließlich werden die Ortspolizeibehörden  
auch darauf hingewiesen, daß sie bei der Aus-  
führung der Bauten die Einhaltung der bei der  
deichpolizeilichen Genehmigung gemachten Vor-  
schriften beständig zu überwachen und Ab-  
weichungen von den genehmigten Plänen sofort  
zu verhindern haben.

Oppeln, den 14. November 1907.

Der Regierungspräsident.

Holtz.

Ib. XIX. XIV. XVI. 4363.

**987.** Die Staatseisenbahnverwaltung bedarf zum Bau eines Ausziehgleises am Hafenbecken I in Cosel-Oberhafen der nachstehend aufgeführten, zu Klodnik, Kreis Cosel, belegenen Grundflächen folgenden Eigentümer:

N <sup>o</sup> .	Der zu enteignenden Flächen					Name und Wohnort des Eigentümers.
	Grundbuch Blatt	Kataster- bezeichnung		Größe		
		Nr.	Blatt	ar	qm	
1	Klodnik Blatt 440	2	aus 500/271	12	30	Gothein, Georg, Königlicher Bergrat a. D. in Breslau.
			aus 600/122	3	24	
			aus 601/123	1	07	
				16	61	

Sie hat die Enteignung dieser Teilstücke beantragt.

Demgemäß wird:

- a) der am 25. November 1907 ministeriell geprüfte und vorläufig festgestellte Plan,  
 b) der Grunderwerbsplan,  
 c) das Vermessungsregister,  
 während eines Zeitraums von 14 Tagen in den Amtsräumen des Gemeindevorstehers zu Klodnik zu jedermanns Einsicht offen liegen.

Die Zeit der Offenlegung wird ortsüblich bekannt gegeben werden. Während dieser Zeit können Einwendungen gegen den Plan nach Maßgabe des § 19 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 erhoben werden; die Einwendungen sind bei dem königlichen Landratsamte in Cosel schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Oppeln, den 18. Dezember 1907.

I. E. XXI. 11516.

Der Regierungspräsident. J. B. Jordan.

**988. Bekanntmachung.** Die Staatseisenbahnverwaltung bedarf zur Anlage eines Parallelweges von km 17,37 der Strecke Jellowa—Kreuzburg nach dem Bahnhof Borkowitz der Parzelle Kartenblatt 3, Flächenabschnitt 148/1, Grundbuchblatt 5 des Grundbuchs von Borkowitz, Kreis Rosenberg OS., in einer Größe von 3 ar 40 qm, im Eigentume des Freigärtners Paul Smyrek und dessen Ehefrau Helene in Borkowitz, Kreis Rosenberg OS.

Sie hat die Enteignung dieser Teilstücke beantragt.

Demgemäß wird:

- a) der am 14. November 1907 ministeriell genehmigte und vorläufig festgestellte Plan,  
 b) der Enteignungsplan,  
 c) das Vermessungsregister,  
 während eines Zeitraums von 14 Tagen in den Amtsräumen des Gemeindevorstehers in Borkowitz, Kreis Rosenberg OS., zu jedermanns Einsicht offen liegen.

Die Zeit der Offenlegung wird ortsüblich bekannt gegeben werden. Während dieser Zeit können Einwendungen gegen den Plan nach Maßgabe des § 19 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni

1874 erhoben werden; die Einwendungen sind bei dem königlichen Landratsamte in Rosenberg OS. schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Oppeln, den 19. Dezember 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B. Jordan.

I. E. XXI. 11613.

**989. Bekanntmachung.** Der Schornsteinkehrbezirk Bösdorf, Kreis Neisse, ist vom 1. März 1908 ab neu zu besetzen.

Geeignete Bewerber, welche den Voraussetzungen des Regulativs über das Bezirkschornsteinfegerwesen im Regierungsbezirk Oppeln vom 27. November 1907 — Amtsblatt Seite 416 — entsprechen, wollen ihre Bewerbungsgesuche unter Beifügung der im § 3 des genannten Regulativs vorgeschriebenen Zeugnisse bis zum 15. Januar 1908 dem unterzeichneten Regierungspräsidenten einreichen.

Oppeln, den 19. Dezember 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B.  
Jordan.

I. E. XV. 11563.

**990. Bekanntmachung.** Auf Grund des § 35 des Gesetzes vom 23. Juli 1847, betreffend die Verhältnisse der Juden, bestimmte ist folgendes:

Die Synagogengemeinde Ujest wird aufgelöst. Die zum Gemeindebezirk gehörigen Ortschaften werden den benachbarten Synagogengemeinden überwiesen und zwar:

- a) der Synagogengemeinde Groß-Strehlitz die Stadt Ujest und die Orte Kaltwasser, Klutschau, Saleische, Alt-Ujest, Niesdrowitz und Jarischau,
- b) der Synagogengemeinde Glewitz die Orte Cheschlau, Nudjinitz und Lohnia,
- c) der Synagogengemeinde Kosel der Ort Slawentzitz.

Die Vermögensstücke der bisherigen Synagogengemeinde Ujest gehen in den Besitz der Synagogengemeinde Groß-Strehlitz über.

Oppeln, den 17. Dezember 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B.  
Seler.

Id. VII. 7584.

**991. Bekanntmachung.** Nachdem die Maul- und Klauenpest in dem galizischen Bezirke Chrzanow erloschen ist, wird die landespolizeiliche Anordnung, betreffend Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenpest aus Oesterreich-Ungarn vom 1. November d. Js. (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 45) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hienmit außer Kraft gesetzt.

Oppeln, den 21. Dezember 1907.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.  
Seler.

Id. XII. Nr. 11589.

### Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

**992. Statut**  
für den Wege-Zweckverband Neugarten—Ottitz.

§ 1. Durch Erlass des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 14. September 1906 sind der Gutsbezirk Schloß-Ottitz und die Gemeinde Ober-Ottitz nebst den zu ihr gehörigen Gütern Ober- und Neu-Ottitz mit der Stadtgemeinde Ratibor zu einem Wegeverband vereinigt. Diese Vereinigung ist erfolgt zum Zwecke der gemeinsamen Unterhaltung des im Jahre 1881 vom Kreise Ratibor mit Notstands-geldern hauffeemäßig ausgebauten Weges von Neugarten nach Ottitz von Station 19 + 70 ab in einer Länge von 1285 laufenden Metern und zwar in der gegenwärtigen Beschaffenheit als Weg II. Ordnung.

§ 2. Der Verband führt den Namen Wegeverband Neugarten—Ottitz. Der Sitz der Verwaltung ist die Gemeinde Ober-Ottitz.

§ 3. Der Verband wird in seinen Angelegenheiten durch den Verbandsausschuß und dem Verbandsvorsteher vertreten. Letzterer ist die ausführende Behörde. Der Verbandsvorsteher wird jedesmal auf 6 Jahre vom Verbandsausschuß gewählt.

Der Verbandsausschuß besteht aus Vertretern der zum Verbande gehörigen Gemeinde- und Gutsbezirke und zwar:

- a. aus dem jedesmaligen Ersten Bürgermeister der Stadtgemeinde Ratibor bezw. dessen geistlicher Vertreter, welchem eine Stimme zusteht,
- b. aus dem Gutsvorsteher des Gutes Schloß-Ottitz bezw. dessen Stellvertreter, welchem 2 Stimmen zustehen,
- c. aus dem Gemeindevorsteher der Gemeinde Ober-Ottitz und einem Schöffen, welchen je eine Stimme zusteht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Verbandsvorsteher.

§ 4. Der Verbandsausschuß ist mindestens einmal im Jahre beaufs. Aufstellung des Haushaltungsplanes und Entlastung der Jahresrechnung zu berufen. Im übrigen beruft der Verbandsvorsteher den Verbandsausschuß nach seinem Ermessen. Er ist jedoch zur Berufung desselben verpflichtet, wenn einer der anderen Vertreter dies für erforderlich erachtet, oder der Regierungspräsident eine Berufung desselben anordnet.

§ 5. Dem Verbandsvorsteher stehen in Beziehung auf die Verwaltung des Verbandes die Rechte des Gemeindevorstehers, dem Verbandsausschuße dagegen die Rechte der Gemeindevertreter zu.

Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband nach außen, bringt die Beschlüsse des Verbandsausschusses zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift den Schriftwechsel.

Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Mitunterschrift noch eines Vertreters erforderlich.

§ 6. Die gemeinsamen Ausgaben des Verbandes werden:

- a. auf die Stadtgemeinde Ratibor mit 23 $\frac{0}{100}$ ,
- b. auf den Gutsbezirk Schloß-Ottitz mit 38,5 $\frac{0}{100}$ ,
- c. auf die Gemeinde Ober-Ottitz mit 38,5 $\frac{0}{100}$  verteilt.

Tunlichst am Beginn jeden Rechnungsjahres teilt der Verbandsvorsteher nach Feststellung des Haushaltungsplanes die nach Maßgabe des vorstehenden Verteilungsmahstabes auf die beteiligten Gemeinden und den Gutsbezirk entfallenden Beiträge denselben mit und veranlaßt demnach die Einziehung der Beiträge.

§ 7. Die beteiligten Gemeinden und der Gutsbesitz bringen ihren Anteil an den gemeinsamen Ausgaben nach Maßgabe ihrer Befassung auf.

§ 8. Eine Auflösung des Verbandes kann nur nach erfolgter anderweitiger Sicherstellung oder Erledigung des Verbandszweckes durch von dem Bezirksausschuß zu bestätigenden Beschluß des Verbandsausschusses erfolgen.

Bestgesetzt durch Beschluß vom 14. Oktober 1907.

E. 06. 95/10 vom

Bezirksausschuß zu Oppeln.

Ologau.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

993. Der Verkehr auf der staatlichen Wasserumschlagstelle Pöpelwitz wird am 23. und der in Maltzsch Oberhafen am 24. Dezember geschlossen.

Die Wiedereöffnung wird f. Zt. öffentlich bekannt gemacht werden.

Breslau, im Dezember 1907.

Königliche Eisenbahndirektion.

### 994. Schlesische Landschaft.

Pfandbriefausgabe vom Jahre 1907.

1) Zu dem einjährigen Zeitraum von Weihnachten 1906 bis dahin 1907 sind von der Landschaft erworben worden:

A. an Darlehnshypotheken auf inkorporierten Gütern, und zwar:

a. innerhalb der ersten Hälfte ihres Kreditwertes . . . . . 6 994 050 M.  
wofür Pfandbriefe litt. A ausgereicht worden sind:  
zu 3 Prozent verzinslich . . . . . — M.  
zu 3½ Prozent verzinslich . . . . . 3 370 050 M.  
zu 4 Prozent verzinslich . . . . . 3 624 000 M.

zusammen 6 994 050 M.

b. innerhalb des vierten Sechstels des Kreditwertes . . . . . 2 571 750 M.

wofür Pfandbriefe litt. C ausgereicht worden sind:

zu 3 Prozent verzinslich . . . . . — M.  
zu 3½ Prozent verzinslich . . . . . 1 242 300 M.  
zu 4 Prozent verzinslich . . . . . 1 329 450 M.

zusammen 2 571 750 M.

B. an Darlehnshypotheken auf nicht inkorporierten Grundstücken innerhalb der ersten

zwei Drittel ihres Kreditwertes (vergl. Beleihungsordnung vom 10. August 1888) 8 826 050 M.

wofür Pfandbriefe litt. D. ausgereicht worden sind:

zu 3 Prozent verzinslich . . . . . 74 950 M.

zu 3½ Prozent verzinslich . . . . . 4 155 900 M.

zu 4 Prozent verzinslich . . . . . 4 595 200 M.

zusammen 8 826 050 M.

2) In dem zu 1 bezeichneten Zeitraum sind von den Darlehnsschuldnern — außer den von der altlandtschaftlichen Pfandbriefschuld abgelösten Beträgen von zusammen 676 620 M. — zurückgezahlt worden:

A. Darlehnshypotheken auf inkorporierten Gütern und zwar:

a. der ersten Weizhälfte . . . . . 6 592 000 M.

wofür an Pfandbriefen litt. A aus dem Umlaufe zurückgezogen worden sind:

zu 3 Prozent verzinslich . . . . . 3 987 500 M.

zu 3½ Prozent verzinslich . . . . . 1 779 550 M.

zu 4 Prozent verzinslich . . . . . 392 150 M.

zusammen 6 159 200 M.

b. des vierten Sechstels des Kreditwertes . . . . . 1 725 350 M.

wofür an Pfandbriefen litt. C. aus dem Umlaufe zurückgezogen worden sind:

zu 3 Prozent verzinslich . . . . . 945 050 M.

zu 3½ Prozent verzinslich . . . . . 644 800 M.

zu 4 Prozent verzinslich . . . . . 135 500 M.

zusammen 1 725 350 M.

B. Darlehnshypotheken auf nicht inkorporierten Grundstücken . . . . . 4 326 800 M.

wofür an Pfandbriefen litt. D. aus dem Umlaufe zurückgezogen worden sind:

zu 3 Prozent verzinslich . . . . . 2 726 200 M.

zu 3½ Prozent verzinslich . . . . . 1 336 000 M.

zu 4 Prozent verzinslich . . . . . 264 600 M.

zusammen 4 326 800 M.

3) Es hat sich hiernach die umlaufende Pfand-  
brieffschuld vermehrt:

um 1004630 M. bei inorporierten Gütern  
(Rittergütern),  
um 4499250 M. bei nicht inorporierten  
(ruffikalen) Grundstücken.

Breslau, am 11. Dezember 1907.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

995. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-  
ausschusses zu Gleiwitz vom 12. November 1907  
sind auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeinde-  
ordnung vom 3. Juli 1891 die nachbezeichneten  
Flächen:

- a) des Paltbauers Johann Murgalla, Artikel 6  
Grundbuch Nr. 80 Klein-Wilkowitz, Karten-  
blatt 1 Parzellen Nr. 321/93, im Flächen-  
inhalt von 12 ar 82 qm,  
b) des Häuslers Robert Gralla, Artikel 7 Grund-  
buch Nr. 81 Klein-Wilkowitz, Kartenblatt 1  
Parzellen Nr. 322/93, 323/93, im Flächen-  
inhalt von 37 ar 86 qm,  
c) des Gemeindevorsethers Josef Gralla, Arti-  
kel 8 Grundbuch Nr. 82 Klein-Wilkowitz,  
Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 324/93 c., im  
d) Flächeninhalt von 33 ar 15 qm,  
des Gärtners Franz Potkoma, Artikel 9 Grund-  
buch Nr. 83 Klein-Wilkowitz, Kartenblatt 1  
Parzellen Nr.  $\frac{327, 328}{87 \text{ cc.}}$  325/93 c., 326/89  
c. im Flächeninhalt von 3,03,05 ha,

e) des Försters Theodor Siebenlist, Artikel 10,  
Grundbuch Nr. 84 Klein-Wilkowitz, Karten-  
blatt 1 Parzellen Nr. 112, 113, 114,  
292/115 im Flächeninhalt von 1,25,91 ha,  
von dem Gutsbezirk Klein-Wilkowitz abgetrennt  
und dieselben mit dem Gemeindebezirk Klein-Wilko-  
witz vereinigt worden.

Gleiwitz, den 10. Dezember 1907.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.  
von Stumpfeldt.

996.

### Viehseuchen.

Festgestellt.

**Schweinepest.** Kreis Meisse: Schweine des  
Bauergutsbesizers Franz Förster zu Borkendorf  
und des Stellenbesizers Hermann Förster zu  
Giesmannsdorf.

**Schweineseuche.** Kreis Zabrze: Schwein  
des Maschinenwärters Josef Stanek aus Kuda-  
Carlkolonie.

Erlochen.

**Rotlauf.** Kreis Tarnowitz, Amtsbezirk Rad-  
ziontau: Gehört des Hausbesizers Martin Wradzag.

**Schweineseuche.** Kreis Tarnowitz, Amtsbe-  
zirk Radziontau: Gehört des Berginvaliden Phi-  
lipp Wrobarczyk.

**Wachsteinblattern.** Kreis Meisse: Schweine  
des Gutsbesizers Alfred Christoph zu Kaminitz.

### Nachtrag zu den Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

#### 997. Landespolizeiliche Anordnung,

betreffend

Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche.

Mit Rücksicht auf die bestehende Gefahr der  
Verbreitung der Maul- und Klauenseuche ordne  
ich auf Grund des § 44a Abs. 2 des Reichsvieh-  
seuchengesetzes vom 23. Juni 1880, des § 1 des

Preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März  
1881 und des § 61 der Bundesratsinstruktion  
vom 30. Mai 1895 folgendes an:

§ 1. Das Weggeben ungekochter Milch ein-  
schließlich Magermilch, Buttermilch und Molken  
aus Sammelmolkereien, in denen Sammelmilch  
verarbeitet wird in den Stadtkreisen Beuthen  
O.S., Kattowitz und Königshütte und in den  
östlich der Eisenbahnlinie Namslau—Kreuzburg—  
Rosenberg—Publinitz—Tarnowitz—Beuthen—Königshütte—Kattowitz—Mysłowitz gelegenen Teilen  
der Landkreise Kreuzburg O.S., Rosenberg O.S.,  
Publinitz, Tarnowitz, Beuthen O.S. und Kattowitz  
ist untersagt. Als Sammelmolkereien sind auch  
Buttereien und Käseereien, die Sammelmilch ver-  
arbeiten, anzusehen.

Der Abkochung gleichzuachten ist jedes andere  
Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Tem-  
peratur von 100 Grad Celsius gebracht oder  
wenigstens eine Viertelstunde lang einer Tem-  
peratur von mindestens 90 Grad Celsius ausgesetzt  
wird.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die vorste-  
hende Schutzmaßregel unterliegen, sofern nicht  
nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach  
§ 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere  
Strafe verwickelt ist, den Strafvorschriften in § 66  
Ziffer 4 und § 67 des Reichsviehseuchengesetzes  
vom 23. Juni 1880.

1. Mai 1894.

§ 3. Vorstehende Anordnung tritt mit dem  
Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamts-  
blatt in Kraft.

Die Aufhebung dieser Anordnung wird er-  
folgen, sobald die eingangsgedachte Seuchengefahr  
nicht mehr besteht.

Oppeln, den 22. Dezember 1907.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Loefener.

II. X. XII. Nr. 11458.